

### Die Höchstpreise für das Kriegsbrot.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise und der hierzu erlassenen ministeriellen Ausführungsbestimmungen hat der Magistrat unter dem heutigen Tage eine Verordnung erlassen, nach welcher Höchstpreise für Gebäck im Kleinverkauf festgesetzt werden. Der Magistrat Berlin schreibt uns dazu:

Wie allgemein bekannt, hat die Kriegsgetreide-Gesellschaft den Mehlpreis herabgesetzt. Der Preis für Roggenmehl ist um annähernd 10 v. H., die anderen Preise sind in geringerem Umfang ermäßigt worden. Um der Bevölkerung diese Ermäßigung in den Gebäckpreisen zugute kommen zu lassen, bot sich das Mittel, Höchstpreise für Gebäck festzusetzen. Dies um so mehr, als auch die bisherigen Gebäckpreise mehrfach eine Ueberspannung zeigten. Auf der einen Seite werden die Höchstpreise für Gebäck gerade durch die gegenwärtige wirtschaftliche Lage begünstigt, da die Zuteilung des Materials in geregelte Bahnen gelenkt ist. Auf der anderen Seite jedoch bot die Verschiedenheit der Untkosten, die sich im wesentlichen aus der Bodenmiete ergibt, für die Festsetzung der Preise gewisse Schwierigkeiten. Deren Ueberwindung liegt aber in der Tatsache, daß die festgesetzten Preise lediglich Höchstpreise sind. Sie sind reichlich genug normiert, um jedem Bäcker die Produktion zu normalem Gewinn zu ermöglichen. Während also die Höchstpreise die Bevölkerung vor zu hohen Preisen schützen, bilden sie doch keineswegs Normalpreise; die Bäcker werden vielmehr dort, wo ihnen die Spesen den Verkauf unter den Höchstpreisen gestatten, das Gebäck zu entsprechend niedrigerem Preise abzugeben haben. Es ist zu erwarten, daß hier die freie Konkurrenz ihren Einfluß ausübt und Preiserhöhungen unter dem Vorwand der Höchstpreise verhindert.

Die Höchstpreise sind nach eingehenden Beratungen mit Sachverständigen festgestellt worden. Sie betragen für das 2-, 1½- und 1-Kg.-Roggenbrot 85, 63 und 43 Pf. und für die Semmel 5 Pf. Wünscht der Käufer, daß ihm das Brot in Teilen abgegeben werde, so ist auch für den Teil der entsprechende Preis zu berechnen, also zum Beispiel für ½ Kg. Brot der Preis von 22 Pf. Gibt der Gastwirt eine Schnitte von 50 Gram ab, so darf er sie nicht über 3 Pf. berechnen. Selbstverständlich gilt dies nicht für Butterbrote oder belegte Schnitten. — Mit Rücksicht darauf, daß einzelne Gebäckarten einer besonderen Bereitungsart bedürfen, und daher nicht zu dem allgemeinen Preise abgegeben werden können, sind Zwieback, Pumpernickel, Milchsemmel sowie Gebäck, von denen es der Magistrat ausdrücklich feststellt, von dem Zwange der Höchstpreise ausgenommen worden. Als Milchsemmel gelten jedoch nur solche Gebäck, die mit Vollmilch hergestellt werden.

Damit das Publikum genügend unterrichtet ist, hat jeder Bäcker die neue Anordnung in seiner Verkaufsstelle an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Die Höchstpreise treten, obwohl der Bäcker das billigere Mehl bereits seit dem 26. d. M. beziehen kann, erst am 1. Mai in Kraft; es wird den Bäckern hiermit ein lebhaft geäußertes Wunsch erfüllt, daß ihnen noch einige Zeit zur Verwendung der teureren Bestände belassen werde.

Es darf erwartet werden, daß die neue Anordnung, die sich im Interesse der Bevölkerung als notwendig erwies, peinlichst befolgt wird, damit nicht mit den empfindlichen Strafen des Gesetzes eingegriffen werden muß.

#### Ausdehnung der Brotkartengemeinschaft.

Als die Brotkartengemeinschaft sich bildete, war bereits in Aussicht genommen, noch einige weitere mit Berlin wirtschaftlich eng zusammenhängende Gemeinden in sie einzubegreifen. Es soll dies nunmehr geschehen. Von seiten der Brotkartengemeinschaft ist der Aufnahme zugestimmt worden. Es bedarf nur noch einer Erklärung von anderer Seite. Erfolgt diese Erklärung rechtzeitig, so soll die Aufnahme der neuen Gemeinden bereits mit dem 3. Mai stattfinden, so daß von diesem Tage ab auch dort die Groß-Berliner Brotkarten gelten. Mit dem 3. Mai werden in dem gesamten Groß-Berliner Bezirk die neuen Brotkarten auf weitere sechs Wochen ausgegeben werden. Die Gemeinden, deren Hinzutritt in Aussicht steht, sind: Zehlendorf, Nikolassee, Wannsee, Pichelsberg, Tegel-Forst-Nord, Tegel-Schloß, Tegel-Jungfernheide, Berlin-Hermsdorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Buchholz und Wuhlheide. Die Groß-Berliner Brotkartengemeinschaft wird sich alsdann aus der stattlichen Zahl von fünfundvierzig Orten zusammensetzen.

Im Berliner Rathause fand heute eine Besprechung von Vertretern der Groß-Berliner Gemeinden statt, um festzustellen, ob auf Grund der Bundesratsverordnung vom 12. April und der dazu erlassenen preussischen Ausführungsbestimmungen eine nach gemeinsamen Gesichtspunkten geregelte Versorgung des Groß-Berliner Wirtschaftsgebietes mit Kartoffeln erfolgen soll. Die Besprechungen haben jedoch zu einem endgültigen Ergebnis noch nicht geführt.